

Abrechnungsbestimmungen 3 zur BEMA-Nr. 13

Das Vorbereiten eines zerstörten Zahnes ist zur Aufnahme einer Krone nach den Nrn. 13a oder b abzurechnen.

Sind ausnahmsweise zwei Aufbaufüllungen an einem zu überkronenden Zahn erforderlich, so können die Nrn. 13 a und ggf. 13 b je Zahn auch zweimal bzw. nebeneinander abgerechnet werden, d. h. zweimal 13a oder zweimal 13b oder je einmal 13a und 13b. (vgl. Liebold/Raff/Wissing, Bema-Kommentar zu Nr. 13a und b).

Unabhängig davon, ob Aufbaufüllungen an mehreren Flächen medizinisch indiziert sein mögen, gilt also: Mehr als zwei Aufbaufüllungen können nicht abgerechnet werden.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline
89004-401
kch@kzv-berlin.de